

<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzten (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.08.2001 mit Wirkung vom 01.02.2002</p> <p style="text-align: right;">öffentlich bekanntgemacht: ... gültig seit / in Kraft getreten: 01.01.1986</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzten (Vergnügungssteuersatzung)</p> <p style="text-align: right;">öffentlich bekanntgemacht: ... gültig ab / in Kraft treten am: ...</p>
<p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert am 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283 und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973, Nds. GVBl. 41, zuletzt geändert am 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 207, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 21.11.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 6, <u>40</u> und 83 <u>Abs. 1</u> der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), <u>geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191)</u> und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), <u>geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191)</u>, hat der Rat der Stadt <u>Laatzten</u> in seiner Sitzung vom ... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Steuergegenstand</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:</p>	<p>Die Stadt <u>Laatzten</u> erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet <u>durchgeführten Veranstaltungen</u> gewerblicher Art:</p>
<p>1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen</p>	<p>1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen <u>sowie Diskothekenbetrieb</u>;</p>
<p>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;</p> <p>6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- und gewerbsmäßig ausführen;</p>	<p>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (<u>z.B. Burlesque, Table Dance</u>), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (<u>z.B. Peepshows, Striptease</u>), <u>Sex- und Erotikmessen</u> sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;</p>

<p>3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;</p>	<p>3. <u>Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach den § 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;</u></p>
<p>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;</p>	<p>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, <u>soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;</u></p>
<p>5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;</p>	<p>5. <u>die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit)</u></p> <p>a) <u>in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit geltenden Fassung</u></p> <p>b) <u>an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.</u></p> <p>Ausgenommen sind Spielapparate, -automaten und -geräte für Kleinkinder.</p>
	<p>6. <u>die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;</u></p>
	<p>7. <u>der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen;</u></p>

	8. <u>der Betrieb von Go-Kart-Bahnen und Miniaturbahnen (z.B. Carrera-Rennbahnen, Eisenbahnen, Modelleisenbahnen).</u>
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen	§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen
Von der Steuer sind befreit	...
(1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;	1. ...
	2. <u>Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme – unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe – vorgeführt werden, die</u> a) <u>von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder</u> b) <u>von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung gefördert oder ausgezeichnet worden sind;</u>
(2) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;	3. ...
	4. <u>Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;</u>

<p>(3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist;</p>	<p>5. Veranstaltungen <u>nach § 1 Nr. 1</u>, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu <u>gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung verwendet oder gespendet</u> wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung <u>nach § 12</u> angegeben worden ist <u>und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht</u>;</p>
<p>(4) Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Straßenfesten, Familienfeiern, Betriebsfeiern und nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen jeder Art von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschafts-pflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder nicht nichtgewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.</p>	<p>6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; <u>außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3.</u></p>
	<p><u>Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der / dem Veranstalter/-in entsprechend § 12 darzulegen.</u></p>
<p>§ 3 Steuerschuldner</p>	<p><u>§ 3 Steuerschuldner/-in</u></p>
<p>Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p>	<p>(1) <u>Steuerschuldner/-in ist die / der Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).</u></p> <p>(2) <u>Bei Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i.S.v. § 1 Nr. 7 und 8 ist / sind Steuerschuldner/-in die Person/en, der / denen die Einnahmen zufließen.</u></p> <p>(3) Steuerschuldner/-in sind auch:</p> <p>1. <u>die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an</u></p>

	<p>den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;</p> <p>2. <u>die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahn betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;</u></p> <p>3. <u>die / der wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder der Go-Kart-, Bowling- / Kegel- oder Miniaturbahnen.</u></p>
	(4) <u>Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.</u>
§ 4 Steuerform; § 11 Steuer nach der Größe des benutzten Raumes	<u>§ 4 Erhebungsformen</u>
(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.	<p>(1) Die Steuer wird erhoben als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kartensteuer, - <u>Steuer nach der Veranstaltungsfläche.</u> - Steuer nach der Roheinnahme, - <u>Spielgerätesteuer (Apparate-, Automaten- und Gerätesteuer),</u> - <u>Pauschsteuer.</u>
(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.	(2) ...
(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.	(3) ¹ Als Kartensteuer wird die Steuer <u>bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem entgeltlichen Erwerb</u> von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. ² <u>Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</u>
<u>§ 11 Abs. 1</u> Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung	(4) <u>Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei</u>

<p>aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.</p>	<p><u>Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 oder 5 nicht gegeben sind.</u></p>
<p>(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.</p>	<p>(5) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung nicht unentgeltlich ist und Karten oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben werden, mindestens jedoch in der Höhe, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde,</u> - <u>bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen,</u> - <u>bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.</u>
	<p>(6) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.</p>
	<p>(7) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.</p>
<p>§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes; § 12 Steuer nach der Roheinnahme</p>	<p><u>§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</u></p>
<p><u>§ 11 Abs. 5</u> Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.</p> <p><u>§ 12 Abs. 2</u> Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 4 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>(1) <u>Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes bzw. der Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä.</u></p>
	<p>(2) <u>Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten oder Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das Spielgerät oder die Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä. dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird.</u></p>

<p>§ 5 Steuermaßstab; § 11 Steuer nach der Größe des benutzten Raumes; § 12 Steuer nach der Roheinnahme</p>	<p><u>§ 6 Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten</u></p>
<p>(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.</p>	<p>(1) <u>¹Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 3) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. ²An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.</u></p>
<p>(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.</p> <p>(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.</p> <p>(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p>	<p>(2) <u>¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert <u>und /</u> oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch <u>eine</u> etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. ³Ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen <u>abhängig, bleiben darin enthaltene Getränkeverzehrateile außer Ansatz, wenn diese separat ausgewiesen werden und die Getränke in diesem Betrieb zum üblichen Verkaufspreis lt. Getränkekarte dauerhaft angeboten und erworben werden können, höchstens jedoch bis zu 70 v.H. des insgesamt geforderten Entgelts.</u> ⁴Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</u></p>
<p><u>§ 11 Abs. 2</u> Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderabgaben und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.</p>	<p>(3) <u>¹Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 ist die Veranstaltungsfläche. ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Bühnen- und Kassenräume, Garderoben und Toiletten.</u></p>
<p><u>§ 12 Abs. 1</u> Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.</p>	<p>(4) <u>Bei der Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.</u></p>

	(5) <u>Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 6) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.</u>
	(6) ¹ <u>Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. ²Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.</u>
	(7) ¹ <u>Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.. ²Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.</u>
	(8) <u>Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten ist die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.</u>
	(9) <u>Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.</u>
	(10) <u>Bei der Pauschsteuer (§ 4 Abs. 7) richtet sich die Steuer nach der Anzahl der zu versteuernden Bowling- / Kegel-, Go-Kart und Miniaturbahnen.</u>

	(11) <u>Die / der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.</u>
§ 7 Steuersätze; § 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen; § 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes	§ 7 Steuersätze
§ 7 - Die Steuer beträgt 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 10 v.H. 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 v.H. 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) 20 v.H. des Preises oder Entgeltes.	(1) <u>Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz</u> 1. <u>bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1</u> 20 v.H. 2. <u>bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 4</u> 30 v.H. <u>der Bemessungsgrundlage.</u>
	(2) <u>Bei Mischveranstaltungen (z.B. Konzert mit anschließender Tanzveranstaltung) bleiben pauschal 40% der Eintrittsgelder bei der Berechnung der Vergnügungssteuer außer Ansatz.</u>
<u>§ 11 Abs. 3</u> Die Steuer beträgt 1,00 € bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,00 € für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. <u>§ 11 Abs. 4</u> Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.	(3) <u>¹Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche</u> 1. <u>bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1</u> 2,00 € 2. <u>bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3</u> 3,10 € ² Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. ³ Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. ⁴ Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
<u>§ 9</u> Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat für	(4) <u>Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz je Apparat / Automat / Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat</u>

<p>1. <u>Geräte mit Gewinnmöglichkeit,</u></p> <p>a) die <u>nicht</u> in Spielhallen aufgestellt sind 61,00 € je Gerät (Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räume)</p> <p>b) die in Spielhallen aufgestellt sind 153,00 € je Gerät</p> <p>2. <u>Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,</u></p> <p>a) die <u>nicht</u> in Spielhallen aufgestellt sind 26,00 € je Gerät</p> <p>b) die in Spielhallen aufgestellt sind 51,00 € je Gerät</p> <p>3. <u>Musikautomaten</u> 20,00 € je Gerät</p> <p>4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 409,00 € je Gerät</p> <p>5. Für Geräte gemäß Ziff. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Buchstabe a und b.</p>	<p>1. für <u>Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit</u> (§ 6 Abs. 6) 14 v. H. des <u>Einspielergebnisses. Die Spielgerätesteuer beträgt jedoch mindestens</u></p> <p>a) <u>bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen</u> 160,00 €</p> <p>b) <u>bei der Aufstellung an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind</u> 70,00 €</p> <p>2. für <u>Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit</u> (§ 6 Abs. 8), die</p> <p>a) in Spielhallen <u>und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6.</u> 60,00 €</p> <p>b) nicht in Spielhallen <u>und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6.</u> 26,00 €</p> <p>3. für Musikautomaten 20,00 €</p> <p>4. für Geräte, mit denen <u>sexuelle Handlungen</u> oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 410,00 €</p> <p>5. für Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit <u>Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können</u> 200,00 €</p> <p>6. für <u>elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit</u> 20,00 €</p>
	<p>(5) Bei der Pauschsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen</p>

	<p><u>Kalendermonat</u></p> <p>1. <u>für jede Bowling- / Kegelbahn bzw. Doppelbowling- / Doppelkegelbahn bzw. 30,00 €</u> <u>15,00 €</u></p> <p>2. <u>für jede Go-Kart-Bahn</u> <u>40,00 €</u></p> <p>3. <u>für jede Miniaturbahn</u> <u>3,00 €</u></p>
	<u>§ 8 Erhebungszeiträume</u>
	(1) <u>Bei Veranstaltungen i.S.v. § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.</u>
	(2) <u>Bei dem Betrieb von Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie bei Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</u>
	(3) <u>Die Stadt Laatzen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die / der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.</u>
§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld; § 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung	<u>§ 9 Entstehung des Steueranspruchs</u>
<p><u>§ 8 Abs. 1</u> Die Steuer entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.</p> <p><u>§ 10 Abs. 1</u> Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.</p>	<u>Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.</u>
§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld; § 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung	<u>§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</u>
<u>§ 8 Abs. 2</u> Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach	(1) <u>Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von sieben Tagen nach</u>

<p>der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.</p> <p><u>§ 10 Abs. 2</u> Die Steuer ist am 10. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Stadt eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.</p> <p><u>§ 8 Abs. 3</u> Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen werden.</p>	<p><u>Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben.</u> ²Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 6 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Laatzten vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzten durch schriftlichen Bescheid fest.</p>
<p><u>§ 10 Abs. 3</u> Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).</p>	<p><u>entfällt bzw. § 12 Abs. 3 n.F.</u></p>
	<p>(2) <u>¹Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. ²Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. ³Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.</u></p>
	<p>(3) <u>¹Gibt die / der Steuerschuldner/-in ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Laatzten von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</u></p>
<p><u>§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, § 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung</u></p>	<p><u>§ 11 Fälligkeit und Vorauszahlungen</u></p>
<p>(4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner</p>	<p>(1) <u>¹Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu</u></p>

<p>fällig.</p>	<p><u>entrichten, sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.</u></p> <p>(2) <u>¹Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 6) hat die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. ²Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Steuer zum 15. des Kalendermonats zu entrichten.</u></p>
<p>§ 13 Meldepflichten</p>	<p><u>§ 12 Anmeldung und Anzeigepflichten</u></p>
<p>(1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.</p> <p>(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.</p>	<p>(1) <u>¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzten anzuzeigen. ²Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ³Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁴Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.</u></p>
<p>(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.</p>	<p>(2) Bei Veranstaltungen <u>derselben / desselben Steuerschuldner/-in</u> kann die Stadt Laatzten eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.</p>
<p>(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der</p>	<p>(3) <u>¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich nach Aufstellung der Stadt Laatzten anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzten entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ⁴Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses</u></p>

<p>Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>	<p>und eines im Austausch an seiner Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. <u>⁵Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend.</u></p>
<p>§ 13 Abs. 4 Meldepflichten</p> <p>... Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p>	<p>(4) <u>¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein Abnahmeprotokoll. ³Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁴Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Apparate, Automaten bzw. Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</u></p>
<p>§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten</p>	<p>§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten</p>
<p>(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempeln versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p>	<p>(1) Eintrittskarten <u>und sonstige Ausweise</u> müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel <u>der Stadt Laatzten</u> versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p>
<p>(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.</p>	<p>(2) <u>¹Die / der Steuerschuldner/-in hat der Stadt Laatzten vor Beginn des Kartenverkaufs bzw. vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. ²Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise werden anschließend mit dem Steuerstempel der Stadt Laatzten versehen.</u></p>
<p>(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgelt erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(3) <u>¹Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder einem sonstigen Ausweis abhängig, so ist die / der Steuerschuldner/-in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. ²Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen <u>der / dem Beauftragten</u> der Stadt Laatzten auf Verlangen vorzuzeigen.</u></p>

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.	(4) ¹ Über die ausgegebenen Karten <u>bzw. Ausweise hat die / der Steuerschuldner/-in</u> für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. ² Die nicht ausgegebenen Karten sind <u>grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Laatzten</u> vorzulegen.
(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.	(5) Die Stadt <u>Laatzten</u> kann Ausnahmen von den <u>Absätzen 1 bis 4</u> zulassen.
§ 14 Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung	<u>§ 14 Sicherheitsleistung</u>
Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.	Die Stadt <u>Laatzten</u> kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der <u>Steuerschuld</u> verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
	<u>§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</u>
	(1) Die Stadt Laatzten ist <u>berechtigt, auch während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.</u>
	(2) <u>Die Stadt Laatzten ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.</u>
	(3) <u>Die / der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und Außenprüfung der / dem von der Stadt Laatzten Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.</u>
	<u>§ 16 Datenverarbeitung</u>
	(1) ¹ <u>Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser</u>

	<p><u>Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).</u></p>
	<p>(2) <u>¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.</u></p>
<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.</p>	<p>(1) <u>Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;</u> 2. <u>entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt;</u> 3. <u>entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. an Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt;</u>

	<p>4. <u>entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigem Ausweis abhängig ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Laatzen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;</u></p> <p>5. <u>entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.</u></p> <p>(2) <u>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</u></p>
§ 16 Inkrafttreten	§ 18 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über Abweichungen vom Nds. Vergnügungssteuergesetz für die Stadt Laatzen vom 22.11.1982 aufgehoben.	Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.08.2001 mit Wirkung vom 01.02.2002 außer Kraft.
Laatzen, den 21.11.1985	Laatzen, den ...
	Stadt Laatzen
	...
	Der Bürgermeister
	Hinweis: Die Satzung wurde am ... im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.